



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0481

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	24.08.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 IV Kommunalhaushaltsverordnung
(KomHVO NRW)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 zu übertragenden Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen gemäß den als Anlagen zu dieser Vorlage beigefügten Listen (Anlage 01 der Vorlage: konsumtiver Haushalt - Aufwand und Auszahlung und Anlage 02 der Vorlage: investiver Haushalt).

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 20 12

Die Ermächtigungsübertragungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses 2025 und bedeuten eine Erhöhung der mit der Haushaltssatzung bzw. dem Haushaltsplan (Vorlage Nr. 2026/0300) beschlossenen Ansätze im Ergebnis- und Finanzplan 2026 sowie in den jeweiligen Teilplänen.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Mit der Vorlage Nr. 2020/3803 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 24.08.2020 den Regularien zur Bildung von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 I Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zugestimmt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 03.09.2025 die neue Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen (Vorlage Nr. 2025/3427) beschlossen. Diese trat zum 01.01.2026 in Kraft und findet daher erstmalig mit dem Jahresabschluss 2025 Anwendung. Mit dem Erlass dieser Dienstanweisung folgt die Verwaltung der Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahre 2024/2025. Siehe hierzu Vorlage Nr. 2025/3404 und Ergänzungsvorlage Nr. 2025/3404/1, Anlage 2, Feststellung 2.

Im Rahmen des Jahresabschlusses ergibt sich jährlich die Notwendigkeit, nicht verausgabte Haushaltsmittel (Ermächtigungen) in das neue Jahr zu übertragen, um z. B. Baumaßnahmen fortzusetzen oder noch im alten Jahr erteilte Aufträge abzuwickeln. Des Weiteren kommt es im Jahreswechsel zu Überschneidungen, d. h., dass z. B. im konsumtiven Bereich Aufwandsbuchungen noch im alten Jahr erfolgen, die dazu gehörenden Auszahlungen aber erst im neuen Jahr, sodass eine Übertragung des Zahlungsbudgets notwendig ist.

Nach § 22 KomHVO, der im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 erstmalig Anwendung gefunden hat, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Stadt Leverkusen befindet sich seit dem Haushalt 2025 in der Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Bei den Ermächtigungsübertragungen ist somit ein restriktiver Maßstab anzulegen, um große „Schattenhaushalte“ neben dem laufenden Haushaltsplan zu vermeiden (siehe hierzu auch Schreiben der Bezirksregierung Köln zum Abschluss des Anzeigeverfahrens für den Haushalt 2024 vom 24.06.2024, Seite 3). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2026 konnte die Höhe der Ermächtigungsübertragungen durch Ansatzanpassungen stark reduziert werden. Im Fachbereich Gebäudewirtschaft (FB 65) wurden bei insgesamt sechs Maßnahmen Ansatzerhöhungen im Volumen von 17,7 Mio. € durchgeführt. Daher enthält die investive Veränderungsliste zum Haushalt 2026 (Vorlage Nr. 2026/0300) nur eine weitere entsprechende Ansatzerhöhungen (investive Veränderungsliste, lfd. # 8) für den Fachbereich Tiefbau (FB 66).

Grundsätzlich müssen von den Fachbereichen/Büros Anträge auf Übertragung der Ermächtigungen gestellt werden. Ob und in welcher Höhe eine Übertragung erfolgt, richtet sich u. a. nach den folgenden Kriterien:

- Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen,
- kein Ansatz im Folgejahr,
- Auftrag/beantragter Betrag als geringfügig einzustufen im Vergleich zum Ansatz im Folgejahr,
- gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtung.

Für das Jahr 2026 bedeuten die Ermächtigungsübertragungen eine Erhöhung der mit der Haushaltssatzung bzw. dem Haushaltsplan (Vorlage Nr. 2026/0300) beschlossenen Ansätze im Ergebnis- und Finanzplan sowie in den Teilplänen. Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 kann diese Vorlage erst jetzt erstellt und eingebracht werden.

Konsumtiver Haushalt:

1. Hierbei handelt sich um die Übertragung von Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen gemäß § 22 III KomHVO. Darüber hinaus erfolgen Übertragungen ausschließlich in Budgets des Fachbereichs Gebäudewirtschaft gemäß Beschluss des Rates vom 03.09.2025 mit der o. g. Vorlage Nr. 2025/3427. Für diese übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen wird in der Schlussbilanz des jeweiligen Jahres im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage angesetzt, die entsprechend der Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen aufgelöst wird.

Anlage 01: Übertragung von Aufwendungs- und Auszahlungs-Ermächtigungen.

Betrag zum Jahresabschluss 2025:	10.853.578,81 €.
----------------------------------	------------------

Hinweis:

Betrag zum Jahresabschluss 2024:	16.602.622,74 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2023:	15.786.029,81 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2022:	14.417.610,84 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2021:	18.012.764,67 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2020:	10.824.858,86 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2019:	9.931.680,87 €.

2. Darüber hinaus erfolgt eine Übertragung von liquiden Mitteln. Die liquiden Mittel werden benötigt, um Zahlungen aus den entsprechenden Rückstellungen (§ 37 KomHVO) tätigen zu können. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14) wird die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel überprüft.

Ohne Anlage: Übertragung von Auszahlungs-Ermächtigungen.

Betrag zum Jahresabschluss 2025:	☆
----------------------------------	---

Hinweis:

Betrag zum Jahresabschluss 2024:	☆
Betrag zum Jahresabschluss 2023:	2.182.500,00 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2022:	231.492,00 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2021:	5.103.910,24 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2020:	☆
Betrag zum Jahresabschluss 2019:	11.115.614,76 €.

☆ = keine Ermächtigungsübertragungen notwendig, da durch den verspäteten Haushaltsbeschluss die notwendigen Mittel originär im Haushalt etatisiert werden konnten.

Investiver Haushalt:

3. Es handelt sich um Mittel sowohl für Beschaffungen als auch für bauliche Maßnahmen. Die Ermächtigungsübertragungen beziehen sich auf den sogenannten rentierlichen Bereich, der durch Gebühren refinanziert wird (z. B. Rettungswesen) und auf den unrentierlichen Bereich, dem keine entsprechende Gegenfinanzierung gegenübersteht. Weiterhin werden auch Auszahlungsbudgets übertragen, die Maßnahmen betreffen, für die die Stadt Leverkusen Fördergelder bzw. Zuwendungen erhalten hat. Entgegen der ursprünglichen Anträge aus den Fachbereichen werden verwaltungsweit einheitliche Kürzungen vorgenommen, insbesondere werden die Beschaffungen nur in Höhe der Bestellungen aufgenommen.

Anlage 02: Übertragung von investiven Auszahlungs-Ermächtigungen.

Betrag zum Jahresabschluss 2025:	85.981.132,08 €.
----------------------------------	------------------

Hinweis:

Betrag zum Jahresabschluss 2024:	110.059.201,89 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2023:	92.014.333,35 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2022:	87.143.493,24 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2021:	86.243.018,09 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2020:	65.014.580,48 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2019:	49.141.658,82 €.

Hinweis: wegen der späten Verabschiedung des Haushalts 2026 konnten bei Baumaßnahmen Anpassungen bei der Haushaltsveranschlagung durchgeführt werden und somit die Höhe der Ermächtigungsübertragungen entsprechend reduziert werden. Nähere Ausführungen siehe oben.

Sonderfälle im konsumtiven und investiven Haushalt:

4. Des Weiteren kommt es regelmäßig zum Jahreswechsel vor, dass Kreditorenrechnungen im alten Jahr gebucht, aber erst im neuen Jahr ausgezahlt werden. Da die Budgetprüfung für diese Rechnungen bereits im alten Jahr beim Erfassen der Rechnung erfolgt und nicht rückwirkend erst bei der Auszahlung im neuen Jahr, sieht es in den Budgetberichten und im Jahresabschluss des neuen Jahres so aus, als wäre keine Ermächtigung für die Auszahlung vorhanden.

Um zu dokumentieren, dass für die Auszahlung von Rechnungen des Vorjahres im neuen Jahr eine Ermächtigung vorliegt, muss hier ebenfalls eine Ermächtigungsübertragung vorgenommen werden. Diese darf jedoch kein Budget zum Buchen weiterer Rechnungen des neuen Jahres generieren. Es handelt sich daher um einen „technischen Budgetübertrag“. Aus diesem Grund wird dieses Budget im neuen Jahr gesperrt. Das verhindert, dass weitere Bestellungen/Rechnungen des neuen Jahres gebucht werden. Es handelt sich daher um eine rein technisch begründete Übertragung, für die es keinen Entscheidungsspielraum gibt. Daher wird auf eine Einzelübersicht der über 100 Übertragungsposten an dieser Stelle verzichtet.

Betrag zum Jahresabschluss 2025:	1.880.646,81 €.
----------------------------------	-----------------

Hinweis:

Betrag zum Jahresabschluss 2024:	2.721.198,25 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2023:	8.888.499,02 €.

Betrag zum Jahresabschluss 2022:	10.280.813,64 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2021:	5.837.138,55 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2020:	5.470.811,38 €.
Betrag zum Jahresabschluss 2019:	6.471.335,30 €.

Anlage/n:

Anlage 01 Ermächtigungsübertragungen konsumtiver Haushalt

Anlage 02 Ermächtigungsübertragungen investiver Haushalt